Zeitschrift: Anzeiger für schweizerische Geschichte = Indicateur de l'histoire suisse
Band: 17 (1919)
Heft: 2

Artikel: Das Urbar des Ritters Götz Mülner von 1336
Autor: Largiadèr, Anton
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-64290

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Urbar des Ritters Götz Mülner von 1336.

Herausgegeben von **Anton Largiadèr**, Zürich.

Der im Nachfolgenden publizierte Einkünfterodel eines Zürcher Rittergeschlechts aus dem Mittelalter war schon früher bekannt. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts hatte J. J. Amiet im Archiv des Johanniterhauses Leuggern im Aargau das Urbar und eine grössere Anzahl von Urkunden, welche die Familie Mülner betrafen, entdeckt.[1]) Auch der eifrigen Forschertätigkeit Ägidius Tschudis war wohl einst der Rodel nicht entgangen, als er die Archivalien von Leuggern durchging.[2]) Georg von Wyss erwähnte sodann in seiner Monographie über die Mülner von Zürich diese Rechtsquelle.[3]) Unter der grossen Menge von Dokumenten, welche Wöber zu der Geschichte der Miller von und zu Aichholz als Beilagenh erausgegeben hat, findet sich auch das Mülner-Urbar von 1336.[4]) Allein abgesehen von den erheblichen Fehlern, welche dieser Druck aufweist, hat Wöber das Urbar in keiner Beziehung verwertet und bearbeitet. Eine neue Ausgabe rechtfertigt sich auch deshalb, weil nunmehr eine Reihe von neuern Quellenpublikationen erwünschten Aufschluss über die Bedeutung dieser Aufzeichnungen geben, und da gerade über die Gebiete, welche die Mülnersche Rechtsquelle betrifft, das grosse habsburgische Urbar schweigt.[5]) Da die Johanniterkommende Leuggern im Jahre 1807 in den Besitz des aargauischen Staates übergegangen ist[6]), so liegen heute die Dokumente

---

[1]) Historische Zeitung, hg. von der Schweiz. Geschichtforschenden Gesellschaft. I, 61. Bern 1853.

[2]) Auf einer Mülnerurkunde von Leuggern befindet sich ein handschriftlicher Vermerk Tschudis. Zürcher Urkundenbuch VI, Nr. 2196. Vgl. Argovia 19. Bd., p. 55.

[3]) Historische Zeitung I, 57, II, 11. Bern 1853—1854.

[4]) Franz X. Wöber, Die Miller von und zu Aichholz, eine genealogische Studie. Band II B, Anmerkungen p. 393. Wien 1898. — Vgl. dazu H. Zeller-Werdmüller im Anzeiger für Schweizer Geschichte 1894, p. 30. R. Thommen, Göttingische gelehrte Anzeigen. 1894. Nr. 6.

[5]) Jakob Escher und Paul Schweizer, Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, I—XI, 1, Zürich 1888 ff. Zitiert: Z. U. B. — Rudolf Maag und Paul Schweizer, Das Habsburgische Urbar, Quellen zur Schweizer Geschichte, XIV, XV, 1, XV, 2. Basel 1894—1904. Zitiert: H. U. I—III. — Heinrich Zeller-Werdmüller und Hans Nabholz, Die Zürcher Stadtbücher des 14. und 15. Jahrhunderts I—III. Leipzig 1899—1906. Zitiert: Stadtbücher I—III. — Hans Nabholz und Friedrich Hegi, Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des 14. und 15. Jahrhunderts. Bd. I. Die Steuerrödel von 1357—1376. Zürich 1916. Zitiert: Steuerbücher.

[6]) Arnold Nüscheler, Die Gotteshäuser der Schweiz. Argovia XXIII, 203. Aarau 1892.

der Komturei im Staatsarchiv Aarau. Herr Staatsarchivar Dr. Hans Herzog hatte die Güte, die Veröffentlichung des Urbars zu gestatten.

Das Urbar ist auf eine aus drei Stücken zusammengesetzte Pergamentrolle geschrieben, deren Masse 128 cm und 30 cm sind. Die äussere Anordnung der einzelnen Posten entspricht durchaus den Rödeln des habsburgischen Urbars von 1308. Die Schrift des Urbartextes ist die im 14. Jahrhundert in Zürich gebräuchliche gotische Kursive.[1]) Vor jedes «Item» ist ein Zeichen in Form eines umgekehrten Majuskel-P gesetzt, wie es auch die zürcherischen Steuerbücher des 14. Jahrhunderts da aufweisen, wo ein neues Haus beginnt.[2]) Eine Dorsualnotiz nennt als Besitzer des Rodels den Ritter Götz II. Mülner, gestorben 1383, sowie dessen drei Brüder, welche sämtliche geistlichen Standes waren: «Mines herren und siner brůder gúlt.» Heute trägt das Urbar die Signatur Leuggern Nr. 95a. Eine Tochter Ritters Götz II., Frau Anna Mülner, hatte nach dem Tode ihres Gatten Rüdiger Manesse ihren Wohnsitz im Aargau genommen und vermachte als Johanniterin im Jahre 1408 ihr Eigentum dem Ordenshaus Leuggern. Wahrscheinlich ist mit ihr die Familie ausgestorben. Mit dieser Schenkung mögen auch alle Urkunden und Einkünfteverzeichnisse der Donatorin nach Leuggern gekommen sein.[3])

Ein zweites Exemplar desselben Urbars soll nach einer Notiz des 1899 verstorbenen Herrn Dr. Rudolf Maag im Klosterarchiv St. Paul in Kärnthen liegen.[4]) Der jetzige Stiftsarchivar von St. Paul, Herr P. Thiemo Raschl, konnte das Dokument nicht ausfindig machen, teilt aber mit, dass es sich auf alle Fälle nur um eine Kopie handeln könne.

Die Orthographie des Druckes richtete sich nach den Grundsätzen, welche für mittelhochdeutsche Urkunden des Zürcher Urkundenbuches angewendet werden. Für die Erklärung der Wertangaben verweise ich auf den Registerband des habsburgischen Urbars. Die Numerierung der einzelnen Posten ist moderne Zutat, um rasches Auffinden zu erleichtern. Die römischen Zahlzeichen der Vorlage werden im Druck durch arabische Ziffern wiedergegeben.

Den Erörterungen über Inhalt und Bedeutung des Urbars seien einige allgemeine Bemerkungen vorausgeschickt.

---

[1]) Paul Schweizer, Zürcher Privat- und Ratsurkunden, in Nova Turicensia, Zürich 1911. Es handelt sich um keinen der dort mitgeteilten Schrifttypen der städtischen Kanzlei; am nächsten stehen dem Urbar einige Urkunden im Staatsarchiv Zürich: Abtei Nr. 149, 150, Propstei Nr. 289, alle 1341. Man möchte an Abfassung des Urbars durch den Schreiber der Abtei oder Propstei denken.

[2]) Steuerbücher I, Tafel 1 und 2.

[3]) Vgl. den Stammbaum bei Georg von Wyss a. a. O.

[4]) H. U. II, 319 Anm. 7. — Das Aarauer Exemplar scheint Dr. Maag nicht gekannt zu haben.

Die zürcherische Bürgerfamilie Mülner (Molendinarii, Mûlnere, Múlner), Dienstleute der Abtei Zürich, der Freien von Eschenbach-Schnabelburg und vielleicht auch der Grafen von Kiburg, tritt seit Beginn des 13. Jahrhunderts hervor.[1]) Aus Ministerialen der Abtei emporgewachsen, spielen ihre Angehörigen in Zürichs Geschichte des 13. und 14. Jahrhunderts eine wesentliche Rolle. Es ist anzunehmen, dass der Name von den Mühlen des Grossmünsterstifts am obern Mühlestege herrührt, nicht aber von der Mühle in Stadelhofen, die erst seit 1336 in Beziehung zur Familie Mülner genannt wird.[2])

Ritter Eberhard Mülner erscheint 1220—1225 als Ministeriale der Abtei Zürich in einer Anzahl von Urkunden, welche die Fertigung von Gütern durch die Äbtissin betreffen. Für Verkauf eines ihm gehörenden Allodgutes ist Übertragung durch die Äbtissin notwendig. So erscheint gleich der erste Vertreter der Familie in Verbindung mit der Abtei, aus deren Eigenleuten vielleicht das ganze Geschlecht hervorgegangen war. Eberhard lebte noch 1254 und verschwindet von da an.[3])

Jakob Mülner, der urkundlich gesicherte Stammvater der folgenden Generationen, ist vermutlich Eberhards Sohn.[4]) Er taucht seit 1240 auf und nahm, seit 1246 Ritter, um die Mitte des 13. Jahrhunderts eine führende Stellung in Zürich ein. Durch sein Verhalten bestimmte er als Mitglied des Rates die Parteinahme Zürichs zu Gunsten der päpstlichen Sache. 1257 nennt er sich «de Vriesenberch» und erlangt schliesslich 1272 das Amt eines Reichsvogtes von Zürich. Von der Abtei Fraumünster waren ihm die Meierämter über die Stiftshöfe Fällanden und Stadelhofen übertragen, und als Aftervasall der Freien von Eschenbach-Schnabelburg besass er 1255 die Vogtei zu Albisrieden zu Reichslehen. Von seinen fünf Söhnen traten drei, nämlich Eberhard, Jacob und Hugo, nicht weiter hervor. Die beiden letzten Söhne jedoch, Rudolf der ältere und Rudolf der jüngere, übernahmen das Erbe ihres Vaters und begründeten zwei Familienlinien, in welche das Geschlecht von nun an zerfiel.

Ritter Rudolf der ältere lebte bis 1317 und hatte als Gattin Agnes von Hünoberg, Tochter des kiburgisch-eschenbachischen Ministerialen Peter von Hünoberg. Der von Rudolf dem ältern ausgehende Zweig verfügte über Grundbesitz und Vogteien namentlich in Stadelhofen, Küsnach, Zollikon, Friedberg und Meilen. Das Meieramt Stadelhofen

[1]) Vergl. Georg von Wyss a. a. O. — Z. U. B. I, Register. — Zeller-Werdmüller, Anzeiger f. Schw. Gesch. 1894, p. 30.

[2]) Vergl. Urbar, Art. 34.

[3]) Z. U. B. I, Nr. 400, 414, 422, 424, 429, 431, 432; II, Nr. 887.

[4]) Das Folgende nach Georg von Wyss a. a. O.

wurde zum Ausgangspunkt einer umfangreichen Gerichtsherrschaft, die ihre Eigentümer nicht selten in Konflikte mit der erstarkenden Stadt Zürich brachte. Der Sohn Rudolfs des älteren war Ritter Götz I., gestorben 1336, nach dessen Tode eben das Urbar angelegt wurde. Letzteres verzeichnet somit nur Einkünfte der ältern Linie. Ritter Götz II., der Sohn Götz' I., stand als Landvogt im Aargau, Thurgau und Schwarzwald im Dienste Oesterreichs; durch ihn sind die Vogteien Stadelhofen und Küsnach an Zürich veräussert worden.

Ritter Rudolf der jüngere wird 1270 zum erstenmal genannt und erwarb für seine Nachkommen Besitzungen jenseits des Albis im Freiamt, sowohl von Habsburg-Oesterreich, wie von Habsburg-Laufenburg, als auch vom Chorherrenstift Luzern. Sein Enkel, Ritter Eberhard, war 1359—1381 Schultheiss der Stadt Zürich und veranlasste die Aufzeichnung einer städtischen Chronik. Die Vogtei über Äsch bei Birmensdorf befand sich 1369—1384 bei der jüngern Linie.

Ein Verzeichnis der Güter, die Rudolf der ältere und Rudolf der jüngere von Habsburg-Oesterreich, Habsburg-Laufenburg und Regensberg zu Lehen trugen, hat Herrgott in seiner «Genealogia diplomatica augustae gentis Habsburgicae» nach einem Original im Statthaltereiarchiv Innsbruck mitgeteilt.[1]) Da beide Brüder noch als lebend vorausgesetzt werden, muss dieses Verzeichnis vor 1317, dem Todesjahr des ältern Rudolf, entstanden sein.

Die Stellung des Ritters Götz I. zu den Ereignissen von 1336 ist aus dem Inhalt der Stadtbücher ziemlich genau ersichtlich, und erfährt durch das Urbar keine Bereicherung. Dagegen enthält dasselbe doch noch eine Reihe wichtiger Zeugnisse zur Verfassungsgeschichte. Götz I. Mülner wird noch 1291 als Chorherr der Propstei Zürich bezeichnet, war dann aber zehn Jahre später Kirchherr zu Küsnach und hatte daselbst auch weltlichen Besitz. Um 1320 kehrte er, der wohl nur die niedern Weihegrade empfangen hatte, in den weltlichen Stand zurück und vermählte sich mit Anna von Fridingen.[2]) 1324 wurde er Ritter und war 1327 bis 1335 Mitglied des Herbstrates in Zürich. Während der Brunischen Umwälzung, noch vor der Abfassung des ersten Geschwornen Briefes, ist Götz Mülner am 3. Juli 1336 gestorben. Von seinen sechs Kindern gehörten die Söhne Jakob, Heinrich und Rudolf dem geistlichen Stande

[1]) Herrgott. Vol. III, S. 621, Nr. 736. Wien 1737. — Wöber II B, Anmerkungen S. 318. — Als gemeinsames Lehen beider Brüder wird der Hof zu Jonen im Kelleramt (Aargau) genannt.

[2]) Z. U. B. X, Nr. 3685: am 28. VII. 1320 ist G. M. noch Kirchherr zu Küsnach, am 3. Oktober 1321 ist er bereits mit Anna von Fridingen verehelicht. Z. U. B. X, Nr. 3738.

an, zwei Töchter waren mit Angehörigen der Ministerialfamilien Goldenberg und Tettingen verheiratet, und Götz II. gelangte im Dienst Oesterreichs zu grösserer Bedeutung. Der Hinschied des Ritters Götz I. gab 1336 Veranlassung zur Aufzeichnung der seinen Kindern gehörigen Rechte.

Ein Vergleich des Mülner-Urbars mit dem habsburgischen Urbar drängt sich unwillkürlich auf. Allein gegenüber dem letztern springt ein Unterschied ins Auge, indem das Mülner-Urbar seine Aufzeichnungen lediglich nach dem Material der Einkünfte gruppiert und somit keine zusammenhängende Schilderung der Rechte an einem bestimmten Orte bietet. Von den Vogteien sind offenbar nur diejenigen erwähnt, die bestimmte Einkünfte brachten: Friedberg mit Wetzwil und Intwil, ferner Breitwil und Küsnach.[1]) Dagegen fehlt die Vogtei über Zollikon, Witikon, Zumikon, Waltikon und Gössikon, die sich nachweisbar seit mindestens 1333 im Besitze des Götz Mülner befand und erst 1358 an Zürich abgetreten wurde.[2]) Das Urbar nennt auch Götz Mülner nicht ausdrücklich als Inhaber des Meieramts Stadelhofen, führt aber eine Anzahl Posten auf, deren Erträgnisse nur dem Meier zukommen konnten.[3]) Das «Burgstall zu Küsnach», 1321 und 1346 als Mülner'sches Eigentum genannt, hat wohl deshalb im Urbar keine Stelle gefunden, weil es von Götz I. Mülner seiner Gattin als Pfand für die ihm zugebrachte Heimsteuer verschrieben worden war.[4]) —

Der Verfassungszustand des Gebietes der einstigen Reichsvogtei Zürich zu Beginn des 14. Jahrhunderts ist vielfach unklar; genauere Einblicke erhalten wir erst wieder um die Wende des 14. zum 15. Jahrhundert, da diese Gebiete unter die Landeshoheit der Stadt Zürich treten.

Als mit dem Tode Berchtolds V. das Haus Zähringen 1218 ausstarb, verlieh Friedrich II. die Reichsvogtei Zürich nicht mehr als Ganzes weiter, sondern löste sie in kleinere Sonderbezirke auf. Das Gebiet am linken Zürichseeufer kam als Reichslehen an die Freiherren von Eschenbach-Schnabelburg. Was rechts von Limmat und Zürichsee gelegen war, ging wahrscheinlich an die Grafen von Kiburg über; in Küsnach befanden sich die Hoheitsrechte um 1300 in den Händen der Regensberger.[5]) Allein mit dem Niedergang dieser Dynastengeschlechter —

[1]) Vgl. Urbar Art. 32, 33, 46.

[2]) Z. U. B. XI, Nr. 4525, Lehensurkunde von 1333. Vgl. unten.

[3]) Urbar Art. 47, 48, 49.

[4]) Z. U. B. X, Nr. 3738; St.-A. Zürich, Urk. Propstei Nr. 308.

[5]) Eine genaue Klärung der öffentlich-rechtlichen Zustände ist bei der Spärlichkeit der Urkunden nicht mehr möglich. Die neueste Darstellung von Nabholz, Einleitung zu den Steuerbüchern (auch separat: Beitrag zum Steuerwesen der Stadt Zürich in der zweiten Hälfte des 14. Jh., Zürich 1918.), verwertet das sämtliche erreichbare

1264 Aussterben der Kiburger, Anfang des 14. Jahrhunderts Verdrängung der Eschenbacher und Regensberger durch Habsburg-Oesterreich — war eine nochmalige Aufteilung dieser Gebiete in kleine Vogteien gegeben.

Als Twingherren erwarben nun die Ritter Mülner eine Reihe solcher Vogteien, die später im Territorialbesitz der Stadt Zürich aufgingen. Daneben kam ihnen die Stellung als Ministerialen der Abtei Zürich zur Abrundung ihrer Gebiete vielfach zustatten. Es ist begreiflich, dass die Gerichtsherren nicht selten im Gegensatz zur Stadt Zürich standen, die damals eben daran ging, sich ihr eigenes Territorium zu schaffen. Aus der Tatsache, dass Eigenleute der Familie Mülner ins Bürgerrecht der Stadt Zürich aufgenommen wurden und die städtischen Gerichte gegen ihren ursprünglichen Herrn anrufen konnten, mussten sich beständig Konflikte ergeben.[1]) Da diese Ausburger auch zu den städtischen Steuern herangezogen wurden, so gelang es der Stadt im Laufe der Zeit, sich solche Gebiete zu assimilieren und schliesslich zu erwerben. Der zürcherische Rat hielt sich für berechtigt, in den seinen ritterlichen Mitbürgern gehörenden Gerichten eine Art Landeshoheit auszuüben und den auswärtigen Besitz einzelner Staatsangehöriger als städtisches Gebiet zu betrachten. In diesem Bestreben stiess er auf den Widerstand der Gerichtsherren, und Götz Mülner scheute sich nicht, den Kaiser um sein Recht anzurufen. In der Tat erliess dann Ludwig der Bayer im Jahre 1332 eine Mahnung an Schultheiss, Rat und Bürger der Stadt Zürich[2]), den Götz Mülner im Genusse seiner Reichslehen nicht zu stören und denselben insbesondere nicht mehr vor den zürcherischen Gerichten zur Rechenschaft zu ziehen. Was Zürich an Mülner Recht zu nehmen habe, solle vor die kaiserlichen Hofgerichte gebracht werden, denn über Reichslehen habe allein der Kaiser zu richten. Auf Konflikte wegen des Gerichtsstandes war es auch zurückzuführen, dass Götz I. von 1319 bis 1325 aus dem städtischen Bürgerrecht ausgeschlossen wurde.[3]) Es ist nun bekannt, wie die Unzufriedenheit der ritterlichen Gerichtsherren gegen die Räte von Zürich der Brunischen Umwälzung von 1336 Vorschub leistete.[4])

Material und verzeichnet die Literatur. — Vgl. auch Zeller-Werdmüller im Anzeiger f. Schw. Gesch. 1894, 30. — Paul Blumer, Beiträge zur Geschichte des Zürichgaus, Anzeiger f. Schw. Gesch. 1916, 153.

[1]) Z. U. B. X, Nr. 3685. Gottfried Mülner, Kirchherr zu Küsnach, beurkundet, dass ihm gehörende Eigenleute, Bürger zu Zürich, ihre Reben am Schmelzberg verkauft haben, 1320. — Eine Zusammenstellung der Kompetenzstreitfälle vor 1336 bei Zeller-Werdmüller, Zur Geschichte der Zürcher Verfassungsänderung von 1336. Zürcher Taschenbuch 1898, 116 ff.

[2]) Z. U. B. XI, Nr. 4456.

[3]) Stadtbücher I, 18, 40.

[4]) Zeller-Werdmüller a. a. O.

Als Aftervasall der Freien von Eschenbach-Schnabelburg besass Ritter Jakob Mülner schon 1259 den Meierhof Wiedikon mit dem dazu gehörigen Talacker als Reichslehen.[1]) Die «curtis Wiedinkon» gehörte 853 zur Ausstattung, welche Ludwig der Deutsche der Abtei Fraumünster zuwies. Nüscheler[2]) nimmt an, dieser Hof sei im Verlaufe der Jahrhunderte aus dem Besitztum der Abtei als Hof der Herrschaft ausgeschieden worden, weil er 1259 als Reichslehen bezeichnet werde. Diese Besitzesänderung lässt sich ausschalten, wenn man berücksichtigt, dass wahrscheinlich 1218 der links von Limmat und Zürichsee gelegene Besitz der Abtei unter die Vogtei der Eschenbacher gestellt und allmählich von diesen mit ihren Allodien verschmolzen wurde. So würde es sich erklären, warum gerade die Mülner in Verbindung mit dieser Vogtei genannt werden. Noch 1324 wurde der Meierhof Wiedikon von dem Freiherrn Heinrich von Eschenbach-Schwarzenberg an Götz I. Mülner verliehen.[3]) Der Freiherr handelte als Enkel Berchtolds III. von Schnabelburg,[4]) der 1259 mit seinen Brüdern den Hof Wiedikon als Reichslehen innegehabt hatte. Das Meieramt zu Wiedikon muss im Laufe des 14. Jahrhunderts an den andern Zweig des Mülnergeschlechts gelangt sein, denn 1362 belehnte Karl IV. den Edlen Götz II. Mülner mit dem Meieramte zu Wiedikon, das er von Eberhard Mülner gekauft hatte[5]), Lehen vom heiligen Reich und dem Kaiser. Die in der Nähe der curtis Wiedikon gelegene Burg Friesenberg besassen die Mülner von 1257 bis 1387.[6])

Umfassender waren die Rechte, welche die Mülner auf der östlichen Seite von Zürichsee und Limmat besassen. Das äbtische Meieramt zu Stadelhofen hatte bereits Ritter Jakob Mülner, gestorben 1287, inne, und daran anknüpfend mag die Familie sich nach und nach eine Vogtei geschaffen haben, die von Stadelhofen bis Küsnach reichte. Der Kern des ganzen, der Meierhof Stadelhofen, war von Otto I. der Abtei Zürich geschenkt worden.[7]) Dass der Verwaltungskreis dieses Bezirkes über das noch heute Stadelhofen genannte Gebiet hinausging, ergibt

[1]) Z. U. B. III, Nr. 1068. Die Freiherren Berchtold, Walther, Johannes und Ulrich von Schnabelburg erklären: «Agrum . . Talacher . . pertinentem ad curtem in Wiedinkon, quam nos ab imperio, idem vero Molendinarius a nobis in feodum dinoscitur habere.» — Vgl. unten Urbar Nr. 25—26.

[2]) Vögelin, Das alte Zürich, II, 671. Zürich 1890.

[3]) Z. U. B. X, Nr. 3908.

[4]) Ueber die Eschenbach-Schnabelburg und die Schwarzenberg vgl. Zeller-Werdmüller, Zürcher Taschenbuch 1893/1894.

[5]) Archiv f. Schweizer. Geschichte, I, 119, Regest 138. — Steuerbücher I, Einleitung.

[6]) Vögelin, Das alte Zürich, II, 699. — Vgl. unten Urbar Art. 4. — 1257 nannte sich Jakob Mülner «de Vriesenberch». Z. U. B. III, Nr. 1004.

[7]) Z. U. B. I, Nr. 201. Immunitätsprivileg von 952.

sich aus verschiedenen Zeugnissen, So, wenn 1251 die Äbtissin von Zürich unter Zustimmung des Meiers von Stadelhofen eine Lehensübertragung in Zollikon vornimmt.[1]) Oder, wenn Götz Mülner 1330 als Vogt der Dorfleute von Zollikon bezeichnet wird.[2]) 1320 und 1321 ist die Rede von Mülners Vogtei, dem Meieramte Stadelhofen.[3]) Nach Süden scheint somit der Hof Stadelhofen in unmittelbarem Zusammenhang mit Zollikon gestanden zu haben. Aber auch Güter inmitten anderer Vogteien rechnete man zu Stadelhofen. Östlich von Zürich dehnte sich an den Hängen des Zürichberges der umfangreiche Hof der Propstei Zürich aus, zu welchem Fluntern mit einer besondern Gerichtsstätte, Hottingen, Ober- und Unterstrass gehörten.[4]) Aber dieser Hof bildete keine Einheit, er war von vielen Enklaven durchbrochen. In Hottingen lagen zahlreiche Güter freier Bauern. Das Kloster Zürichberg besass die Gerichtsbarkeit über seine Güter und Leute zwischen dem Zürichberg und der Stadt.[5]) Das Gebiet, welches zum heutigen Spiegelhof (Hottingen) gehörte, hatte seine eigene niedere Gerichtsbarkeit; Twing und Bann blieben dem Kaplan des 1320 gestifteten Fronleichnamsaltars der Propstei vorbehalten.[6]) Güter am Schmelzberg (Fluntern), und an Mühlehalden (Oberstrass) gehörten zur Mülnerschen Vogtei.[7])

Die Grenzen der Vogtei Stadelhofen sind in einer Offnung[8]) aus der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts genau beschrieben. Es werden ausdrücklich auswärts liegende Güter vorbehalten, die geographisch in keinem Zusammenhang mit dem Kelnhof stehen, die aber der hohen und niedern Gerichtsbarkeit desselben unterworfen sind. Die Kompetenz über Twing und Bann zu richten leitet die Offnung aus der Grundherrschaft ab, die Düb- und Frevelgerichtsbarkeit ist Reichslehen.[9])

---

[1]) Z. U. B. II, Nr. 826.

[2]) Z. U. B. XI, Nr. 4281. Waldordnung der Dorfleute von Zollikon.

[3]) Z. U. B. X, Nr. 3685, 3753.

[4]) Dass Wipkingen zur Gerichtsbarkeit der Propstei in Fluntern gehört habe, wie Steuerbücher I, Einl. XVII, angenommen wird, ist nicht richtig; Twing und Bann gehörten vielmehr der Abtei. Z. U. B. I, Nr. 188. — Z. U. B. II, Nr. 658. — Grimm, Weistümer IV, 301. — Egli, Actensammlung, Nr. 922. — Zeitschrift f. Schw. Recht IV, 195. Basel 1855.

[5]) Z. U. B. X, Nr. 3759. Urkunde von 1322.

[6]) Z. U. B. X, Nr. 3599, 3660.

[7]) Z. U. B. X, Nr. 3685, 3753.

[8]) Zeitschrift f. Schw. Recht IV, 73.

[9]) Die Offnung des Kelnhofes Stadelhofen, über welchen «die Stadt Zürich Vogt und Meier ist», liegt in der Rezension vor, welche sie nach dem Übergang Stadelhofens von Götz II. Mülner an Zürich im Jahre 1358 erhalten hatte. Von dieser

Die Verhältnisse des Kelnhofes Stadelhofen ergeben, dass im Mittelalter von geschlossener Territorialherrschaft nicht gesprochen werden kann; sie bieten in dieser Beziehung das gleiche Bild wie das habsburgische Urbar.

Im Zusammenhang mit Zollikon, Trichtenhausen, Witikon und Zumikon ging die Vogtei Stadelhofen am 18. Januar 1358 mit Düb und Frevel, Twing und Bann in den Besitz der Stadt Zürich über, die damit den Grund zu ihrem Staatsgebiet legte.[1]) Der eigentliche Kelnhof verblieb der Abtei Zürich, die denselben im Jahre 1424 als Lehen der Stadt Zürich verlieh.[2])

Ein weiterer Komplex von Herrschaftsrechten scheint mit der alten Dingstatt Trichtenhausen in Verbindung gestanden zu sein, denn 1333 belehnte Ludwig der Bayer[3]) den Ritter Götz I. Mülner ausser mit Stadelhofen auch noch mit den Reichslehen Trichtenhausen, Zollikon, Witikon, Zumikon, Waltikon[4]), Gössikon[5]) und Intwil[3]), die Mülner zum Teil gekauft, zum Teil geerbt habe, wie sich die Urkunde ausdrückt. Ich vermute, dass Witikon, Gössikon, Zumikon und Waltikon zum Verband der Dingstatt Trichtenhausen zu rechnen sind. Es ist auffallend, dass diese letztgenannten Orte im Mülner-Urbar nicht verzeichnet werden; vielleicht waren sie damals vorübergehend verpfändet. Intwil dagegen gehörte mit dem benachbarten Wetzwil zur Burg Friedberg bei Meilen, einer noch 1306 regensbergischen Feste, nach welcher sich Götz I. aber bereits 1321 «Mülner von Frideberg» nannte.[6]) Ohne

Rezension besitzen wir nur noch eine Kopie von 1538, heute im St.-A. Zürich (A 97,1). Die Datierung ergibt sich aus dem ältesten Stadtbuch (Stadtbücher I, 192), wo der neue Ingress der Offnung eingetragen ist. Allein der Rechtszustand der Offnung weist in die Mülnersche Zeit vor 1358 zurück, wie aus einer Vergleichung des Urbars von 1336 mit der Offnung hervorgeht: Art. 47—49 des Urbars lassen sich überhaupt nur erklären durch Art. 30—32 der Offnung. — Ein fehlerhafter Abdruck der Offnung befindet sich in der Zeitschr. f. Schw. Recht, IV, 73. — Einige Artikel derselben hat Grimm in seine Weistümer IV, 321, Göttingen 1863, aufgenommen mit dem irreführenden Datum 1538.

[1]) Der Verkauf der Vogtei Stadelhofen erfolgte nicht 1357, wie Dändliker II, 7, und Steuerbücher I, Einl. XI angenommen wird, sondern 1358. Zur Begründung dieser Angabe, die hauptsächlich auf Urkundenkritik beruht, verweise ich auf meine demnächst erscheinenden «Beiträge zur zürcherischen Landeshoheit.» — St.-A. Zürich, Urk. Stadt und Land Nr. 3100—3103. — Stadtbücher I, 190.

[2]) St.-A. Zürich, Urk. St. u. L. 3107. — Teilweiser Abdruck bei Georg von Wyss, Geschichte der Abtei Zürich, Beilage 463. Zürich 1851—1858. — In der Offnung des Kelnhofes Stadelhofen von ca. 1360 wird neben Burgermeister, Räten und Burgern der Stadt Zürich häufig der Äbtissin gedacht. Zeitschr. f. Schw. R. IV, 73 ff.

[3]) Z. U. B. XI, Nr. 4525.

[4]) Bei Zumikon.

[5]) Heute der Weiler Hof in der Pfarrgemeinde Herrliberg, Filiale Wetzwil.

[6]) Z. U. B. VIII, Nr. 2850, X, Nr. 3738. Dazu das Siegel in Nr. 3753.

Zweifel hatten die Mülner von den verarmten Freiherren von Regensberg Friedberg gekauft, wie es auch für Küsnach wahrscheinlich ist.[1]) Als frühestes Zeugnis für die Vogteirechte der Mülner in Küsnach wurde bisher ein Kaiserlicher Lehensbrief von 1372 betrachtet.[2]) Allein das Urbar von 1336 nennt bestimmt die Vogtei Küsnach[3]), und führt daneben Grundbesitz an, der ausserdem durch Urkunden bezeugt ist.[4]) In einem Revokationsrodel von ca. 1300, einer Vorarbeit zum grossen Habsburgischen Urbar, findet sich auch der direkte Hinweis, dass die Mülner Gotteshausleute verschiedener Klöster, sowie habsburgische Eigenleute in Küsnach, Goldbach, Zollikon, Hirslanden, Hottingen und Mühlehalden (heute Oberstrass) beanspruchten.[5])

1384 erwarb die Stadt Zürich von Götz III. Mülner die hohe und niedere Vogtei über Küsnach und Goldbach und liess sich von König Wenzel damit belehnen.[6])

Ganz isoliert scheint die Vogtei über Breitwil (heute Kittenmühle bei Wetzwil) zu sein[7]); sie wird auch im Urbar von den Nachbarorten Intwil und Wetzwil getrennt.[8]) Breitwil bildet ein wertvolles Zeugnis dafür, dass die Freien von Eschenbach-Schnabelburg auch auf dem rechten Seeufer begütert waren. Heinrich von Eschenbach-Schwarzenberg verlieh 1324 in der gleichen Urkunde neben Wiedikon den Hof Breitwil an Götz I. Mülner.[9]) 1379 wird Breitwil mit Küsnach, Intwil und Wetzwil als Reichslehen mit hohen und niedern Gerichten dem Ritter Götz II. Mülner übertragen.[10])

Die Burg Friedberg mit der Vogtei über Wetzwil, Intwil und Breitwil kaufte nachmals der reiche Zürcher Bürger Jacob Bletscher, der sie schon 1387 besass und dessen Nachkommen sie noch 1440 innehatten. Diese Niedergerichtsbarkeit kam — unbekannt wann — an die Stadt Zürich, welche die hohen Gerichte seinerzeit 1384 mit Küsnach erworben hatte.[11])

---

[1]) Eine ganze Reihe von Zeugnissen sprechen dafür, dass die Regensberger einst die Burg Küsnach besessen haben; vgl. Zeller-Werdmüller, Anzeiger f. Schw. Gesch. 1894, 30. — Adolf Nabholz, Geschichte der Freiherren von Regensberg, Zürich 1894, p. 9.

[2]) Archiv f. Schw. Gesch. I, 125. Regest. 162 Karl IV. belehnt Götz II. Mülner neuerdings mit allen Gerichten zu Küsnach und Intwil.

[3]) Urbar Art. 46. Grundbesitz in Küsnach: Art. 17, 18, 19, 59.

[4]) Z. U. B. VIII, Nr. 2972, für das Jahr 1309.

[5]) H. U. II, 292, 293, 296, 298, 318, 319. Es betrifft dies habsburgische Eigenleute des Amts Grüningen, von Propstei und Abtei Zürich und Einsiedeln.

[6]) Der Kaufbrief selbst scheint nicht mehr erhalten zu sein. — Der Lehensbrief im Archiv f. Schw. Gesch. I, 129, Regest 178.

[7]) Pfarrgemeinde Herrliberg, Filiale Wetzwil.

[8]) Art. 33, 57.

[9]) Z. U. B. X, Nr. 3908. Vgl. oben betr. Wiedikon.

[10]) Arch. f. Schw. Gesch. I, 128, Regest. 177.

[11]) St.-A. Zürich, Küsnach Nr. 42, Propstei Nr. 418, Oetenbach Nr. 780.